

**Richtlinie des Österreichischen Imkerbundes**

für die Züchtung der Apis mellifera carnica und Apis mellifera mellifera

In Kraft:

*Präambel:*

*Die Imkerei ist ein Teil der Landwirtschaft, dessen wichtigste Funktionen sind:*

* *Erzeugung von imkerlichen Urprodukten*
* *Be- und Verarbeitung der imkerlichen Urprodukte*
* *Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes (Diversität)*
* *Erhaltung einer flächendeckenden Bienenhaltung*
* *Sicherstellung der flächendeckenden Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen*

*Die Imkereiwirtschaft leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Einkommenssicherung und*

*Einkommensverbesserung im landwirtschaftlichen Bereich.*

*Wesentliche Aufgabe der Bienenzüchtung ist die Bereitstellung leistungsstarker, sanftmütiger und vitaler*

*Bienenvölker unter Berücksichtigung nutztierethologischer Gesichtspunkte.*

*Dies wird durch Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung, Selektion von Zuchtvölkern und deren planmäßige*

*Anpaarung erreicht.*

1. Aufgaben

Die Richtlinie regelt:

* Die Grundlagen einer kontinuierlichen Bienenzüchtung
* Die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Zuchtleitung
* Die Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung
* An-/Aberkennung von Züchtern

1. Zuchtleitung

Für die Umsetzung und Weiterentwicklung ist die Zuchtleitung des ÖIB zuständig.

Der fachliche Input wird von den für die Zucht relevanten Stellen eingeholt.

Die Zuchtleitung besteht aus dem Zuchtreferenten des ÖIB sowie den Zuchtreferenten der Landesverbände.

Wissenschaftliche Berater können beigezogen werden.

Änderungen der Richtlinie werden von der Zuchtleitung vorbereitet und der Mitgliederversammlung

des ÖIB beschlossen.

1. Grundlagen einer kontinuierlichen Bienenzüchtung

* Zuchtziele
* Leistungsprüfung,
* Zuchtwertschätzung,
* Zuchtplanung
* Selektion,
* kontrollierte Anpaarung und
* Übertragung des Zuchtfortschrittes in die Produktionsstufe

sind Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bienenzüchtung.

Nur mit diesen Schritten können die gestellten Zuchtziele erreicht, und eine erfolgreiche Zuchtplanung

durchgeführt werden:

**Zuchtziele:**

* Honigleistung
* Varroa Toleranz (Vitalität)
* Sanftmut
* Wabensitz
* Schwarmneigung
* Rassemerkmale nach DDr. Ruthner

Die Durchführung der **Zuchtwertschätzung** erfolgt durch dazu autorisierte bzw. anerkannte Stellen.

Die Durchführung der **Leistungsprüfun**g erfolgt durch Zucht- bzw. Prüfbetriebe nach den Vorgaben der

die Zuchtwertschätzung durchführenden Stelle.

**Selektion und Zuchtplanung** obliegt dem Züchter. Die Ergebnisse der Zuchtwertschätzung dienen als Grundlage.

Die **kontrollierte Anpaarung** erfolgt auf Belegstellen - oder durch künstliche Besamung.

Die Auswahl der Vatervölker erfolgt durch die Zuchtplanung der jeweiligen Belegstellenbetreiber. Als

Grundlage dienen die Ergebnisse der Zuchtwertschätzung.

Zur Feststellung der **Rassezugehörigkeit** sind die Vorgaben der „Morphologie nach DDr. Friedrich Ruttner – Zuchttechnik und Zuchtauslese bei der Biene“ anzuwenden.

Die Durchführung der Rassefeststellung bzw. die Ausbildung der Rassesachverständigen (Körmeister) ist in einer eigenen Richtlinie des ÖIB festgelegt.

1. Züchter

Für die Anerkennung und Aberkennung als Züchter sind die Landesverbände zuständig.

Die Anerkannten Züchter sind jährlich in geeigneter Weise (z .Bsp.: Biene aktuell) bekannt zu geben.

* 1. Voraussetzung für die Anerkennung:
* Mitglied bei einem Landesverband
* Das nötige Know-How für die Aufzucht von Königinnen.
* Den züchterischen Wert anhand der Zuchtwerte beurteilen können.
* Zuchtplanung und Selektion aufgrund der vorhandenen Zuchtwerte.
* Einbeziehung möglichst vieler Bienenvölker, um die genetische Variabilität der Population

zu erfassen.

* Regelmäßige Teilnahme an der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung.
* Haltung von mindestens 20 Bienenvölkern.
* Führung des Zuchtbuches für alle gezüchteten Königinnen
* Zeichnung der Königin mit der jeweiligen Jahresfarbe
  1. Voraussetzungen für die Aberkennung:
* Eigener Verzicht auf die Anerkennung (schriftlich)
* Änderung der Voraussetzungen für die Anerkennung
* Verstöße gegen die Richtlinie
* Verlust der Mitgliedschaft beim Landesverband

1. Zuchtausweis

Der Zuchtausweis ist ein Dokument und dient dem Nachweis der Abstammung und der Zuchtwerte

von Mutter und Anpaarungspartner.

Der Zuchtausweis des ÖIB darf nur von anerkannten Zuchtbetrieben ausgestellt werden.

Die Erstellung und Verwaltung des Zuchtausweises erfolgt durch den ÖIB.

Die Anforderung der benötigten Anzahl von Zuchtausweisen hat beim ÖIB schriftlich zu erfolgen.

Der Zuchtausweis enthält folgende Angaben:

* Die Bezeichnung „Zuchtausweis“
* Fortlaufende Nummer aus dem Zuchtbuch
* Kontaktdaten des Zuchtbetriebes (Züchters)
* Lebensnummer von Zuchtmutter und Anpaarungspartner
* Zuchtwerte von Zuchtmutter und Anpaarungspartner
* Bezeichnung der Belegstelle

1. Belegstellen

Belegstellen sind Paarungsplätze für selektierte Jungköniginnen mit selektierten Drohnen.

Die topografische Lage der Belegstellen ist so zu wählen, dass die Anpaarungssicherheit gewährleistet ist.

Belegstellen sind nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen der Paarungsbiologie

zu führen.

Die auf den Belegstellen aufgeführten Drohnenlinien sind so rechtzeitig bekanntzugeben, dass

eine Zuchtplanung durch die Züchter möglich ist.

Eine Bewertung der Belegstellen nach ihrer Anpaarungssicherheit (nach internationalen Vorgaben)

ist anzustreben.

Die Anzahl der Drohnenvölker ist nach der Anzahl der gleichzeitig aufgeführten Jungköniginnen -

entsprechend den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen – zu wählen.

Einzelne Belegstellen können für besondere Zwecke (z. Bsp.: Varroa Toleranzzucht) bestimmt werden.

* 1. Anerkennung von Belegstellen:

Die Errichtung von Belegstellen ist in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt.

Belegstellen die die Kriterien dieser Richtlinie entsprechen, werden als „Anerkannte Belegstellen“

bezeichnet.

Für die „Anerkannten Belegstellen“ ist vom jeweiligen Betreiber eine Belegstellenordnung zu erlassen.

Die Belegstellenordnung hat zu enthalten:

* Kontaktdaten des Belegstellenbetreibers
* Kontaktdaten des Belegstellenleiters/Belegstellenwartes
* Öffnungszeitraum
* Aufführungstage und Aufführungszeiten
* Gesundheitsmaßnahmen
* Fütterungsform
* Sonstiges

Beschluss durch den ÖIB-Vorstand: